

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00406 vom 27. Februar 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2002.00406](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00406)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00406 du 27 février 2003

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00406 del 27 febbraio 2003

## Regeste

Ausnahmebewilligung nach Art. 24 | Nachträgliche Ausnahmebewilligung für einen Pferdestall Ein Augenschein erübrigt sich (E. 1). Der strittige Stall ist mangels genügender Futterbasis für den gesamten Betrieb nicht zonenkonform (E. 2a). Ebenso fehlt die Standortgebundenheit (E. 2b). Art. 24c RPG ist anwendbar (E. 3a). Freistehende Bauten sprengen in der Regel den Rahmen dieser Bestimmung (E. 3b). Gründe für eine Ausnahme sind nicht ersichtlich (E. 3c). Auch die Fläche der Erweiterungsbaute steht einer Bewilligung gestützt auf Art. 24c RPG entgegen (E. 3d).

## Erwägungen

### E. 3

Abteilung/3. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht Betreff: Ausnahmebewilligung nach Art. 24 Nachträgliche Ausnahmebewilligung für einen Pferdestall Ein Augenschein erübrigt sich (E. 1). Der strittige Stall ist mangels genügender Futterbasis für den gesamten Betrieb nicht zonenkonform (E. 2a). Ebenso fehlt die Standortgebundenheit (E. 2b). Art. 24c RPG ist anwendbar (E. 3a). Freistehende Bauten sprengen in der Regel den Rahmen dieser Bestimmung (E. 3b). Gründe für eine Ausnahme sind nicht ersichtlich (E. 3c). Auch die Fläche der Erweiterungsbaute steht einer Bewilligung gestützt auf Art. 24c RPG entgegen (E. 3d). Stichworte: AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN BODENABHÄNGIGKEIT ERWEITERUNG FUTTERMITTEL IDENTITÄT PFERDEBOXEN STANDORTGEBUNDENHEIT ZONENKONFORMITÄT Rechtsnormen: Art. 16a RPG Art. 24 RPG Art. 24c RPG Art. 42 lit. III b RPV Art. 44 RPV Publikationen: - keine - Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 3 I. A führt in X zwei eigenständige Pferdehaltungsbetriebe, den Betrieb im K mit 37 und denjenigen in Y mit 13 Pferden. Wegen eines Stallumbaus in Y liess sie im Mai 2000 auf dem in der Landwirtschaftszone liegenden Betriebsgelände im K ohne baurechtliche Bewilligung acht Notboxen für Pferde aus jenem Betrieb erstellen. Nachdem die Pferde wieder nach Y zurückgebracht worden waren, und da nunmehr im K zusätzlicher Stallplatz benötigt wurde, ersuchte A im Oktober 2000 um Bewilligung der bereits erstellten Pferdeboxen als Stallneubau für acht Pferde. Die acht Boxen wurden in der Folge aus feuerpolizeilichen Gründen miteinander zu einem Gebäude verbunden und überdacht. Die Baudirektion verweigerte die ersuchte Bewilligung mit Verfügung vom 25. September 2001 und lud die Gemeinde X ein, den Vollzug der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes dem Amt für Raumordnung und Vermessung zu melden. II. Gegen diese Verfügung gelangte A an den Regierungsrat, der das Rechtsmittel am 30. Oktober 2002 im Wesentlichen mit folgender Begründung abwies: Der 3 ha umfassende Betrieb der

Rekurrentin biete für die gehaltenen 45 Pferde offensichtlich keine ausreichende Futtermittelbasis und sei daher in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Es liege auch keine massvolle Erweiterung im Sinn von Art. 24c Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) vor, da der selbständige Erweiterungsbau keinen körperlichen Zusammenhang zur Stammbaute habe, ohne dass hierfür zwingende Gründe wie Topographie oder Parzellenform bestünden. Damit könne auch offen bleiben, ob die Rekurrentin mit bisherigen Änderungen an der Stallbaute die Erweiterungsmöglichkeiten gemäss Art. 24c Abs. 2 RPG bereits ausgeschöpft habe. Eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG komme mangels Standortgebundenheit nicht in Frage. III. Gegen diesen Rekursentscheid erhob A am

#### **E. 4**

... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.